

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 533/75

Urteil des BAG vom 3. November 1976

LAG Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 533/75

7 Sa 288/73 Nürnberg

Verkündet

am 3. November 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. November 1976 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Dr. Blasig für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 18. März 1975 - 7 Sa 288/73 N - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde am 15. April 1964 beim Bayerischen Raiffeisenverband e.V. in München eingestellt. In dem Einstellungsschreiben vom 8. April 1964 heißt es u.a.:

"Es ist vorgesehen, Ihnen eine Anstellung als Geschäftsführer bei einer uns angeschlossenen größeren Kreditgenossenschaft zu beschaffen. Bis zur Vermittlung einer Anstellung werden Sie in unserer Abteilung Geld und Kredit oder an anderer Stelle beschäftigt.

....."

Mit Beschluß des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Beklagten vom 24. November 1964 und mit Beschluß der Generalversammlung der Beklagten vom 8. Dezember 1964 wurde der Kläger von der Beklagten als Geschäftsführer für unbestimmte Zeit übernommen. Der Beschluß vom 24. November 1964 hat folgenden Wortlaut:

"Herr P wird vom Bayerischen Raiffeisenverband auf unbestimmte Zeit zur Dienstleistung als Geschäftsführer bei der Raiffeisenbank C übernommen.

Er bleibt Angestellter des Bayerischen Raiffeisenverbandes.

Herr K wird für eine Zeit von höchstens 3 Jahren zur Vertiefung und Erweiterung seiner Kenntnisse zur Dienstleistung an die Bayerische Raiffeisen-Zentralkasse - Filiale R - abgestellt.

Herr K soll nach Abschluß seiner Tätigkeit bei der Bayerischen Raiffeisen-Zentralkasse als Geschäftsführer zur Raiffeisenbank C zurückkehren, sofern er sich bis dahin entsprechend qualifiziert hat und sich nichts zuschulden kommen hat lassen.

Die endgültige Entscheidung über seine Bestellung ist sodann nach den Bestimmungen des Statuts zu treffen.

Dabei wird vorausgesetzt, daß Herrn P durch den Bayerischen Raiffeisenverband oder die Bayerische Raiffeisen-Zentralkasse die schriftliche Zusicherung gegeben wird, daß er nach Ablauf der Dreijahresfrist eine seiner derzeitigen Stellung angemessene Geschäftsführerstelle vermittelt erhält."

In einem weiteren Beschluß des Vorstandes und Aufsichtsrates der Beklagten vom 8. Januar 1965 ist hinsichtlich der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Bezüge des Klägers bei der Beklagten folgendes gesagt:

- 1.) Vorstand und Aufsichtsrat genehmigen einstimmig das vom Verband mit Schreiben vom 23. Dezember 1964 ab 1. Januar 1965 festgelegte Bruttogehalt (bei 12 Monatsgehältern) von DM 1.700,-- zuzüglich Urlaubsgeld und Weihnachtsgratifikation.
- 2.) Für die Altersversorgung des Geschäftsführers werden entsprechend der Regelung für den in Pension gegangenen Herrn Direktor M darüberhinaus monatlich DM 225,-- genehmigt.
- 3.) Der Geschäftsführer erhält entweder eine Aufwands- und Trennungsschädigung von monatlich DM 400,-- oder Tages- und Übernachtungsgelder, die insgesamt monatlich DM 400,-- nicht übersteigen dürfen.
- 4.) Als Kilometergeld für Fahrten im Geschäftsinteresse erhält Herr P pro Kilometer 25 Pfennig.
Außerdem wird ihm das Kilometergeld von 25 Pfennig für eine Familienheimfahrt im Monat genehmigt.
Die Abrechnung der Aufwands- und Trennungsschädigung bzw. der Tages- und Übernachtungsgelder und des Kilometergeldes hat monatlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden des Vorstandes anzuweisen.
- 5.) Für das abgelaufene Jahr 1964 erhält Herr P -
eine Gratifikation in Höhe von DM 2.000,--."

Vorangegangen war ein Schreiben des Bayerischen Raiffeisenverbandes an die Beklagte vom 23. Dezember 1964, in dem auf eine Anfrage der Beklagten vom 18. Dezember 1964 mitgeteilt wurde, daß das Gehalt des Klägers mit Wirkung vom 1. Januar 1965 auf 1.700,-- DM brutto festgelegt worden sei. In dem genannten Schreiben heißt es weiter:

"Die freiwillige Weiterversicherung bei der Bundesversicherungsanstalt, die Beitragsregelung zum Beamtenversicherungsverein, die Regelung der Altersversorgung sowie die Festsetzung der Aufwands- und Trennungsschädigung stellen wir Ihnen anheim und bitten, diesbezügliche Beschlüsse zu protokollieren.

Die Auszahlung des Gehalts einschließlich Urlaubsgeld und Weihnachtsgratifikation wird, wie bisher, durch uns vorgenommen und Ihnen weiterberechnet."

Den im Beschluß vom 24. November 1964 genannten und vorher bei ihr beschäftigten Herrn K hatte die Beklagte

- 4 -



- 4 -

in die engere Wahl als ihren späteren Geschäftsführer gezogen. Mit Schreiben vom 24. November 1964 hatte sie Herrn K mitgeteilt, daß Vorstand und Aufsichtsrat am 24. November 1964 beschlossen hätten, ihn zur Wahl als Geschäftsführer zu stellen, sobald seine Tätigkeit bei der Bayerischen Raiffeisen-Zentralkasse in R spätestens in drei Jahren ende. Die endgültige Entscheidung über seine Einstellung werde nach den Bestimmungen des Statutes getroffen werden.

Am 18. Dezember 1966 wählte die Generalversammlung der Beklagten Herrn K zum Geschäftsführer. Zur Wahl waren durch Vorstand und Aufsichtsrat Herr K und der Kläger als Kandidaten nominiert worden. Nach der Wahl von Herrn K blieb der Kläger noch bis zum 31. März 1967 bei der Beklagten tätig. Danach kehrte er zur Dienstleistung zum Bayerischen Raiffeisenverband zurück. Mit Dienstvertrag vom 17. November 1967 übernahm er bei der Raiffeisenbank H die Stelle eines Geschäftsführers, nachdem er dort schon seit dem 28. August 1967 tätig gewesen war. Am 30. Juni 1968 schied er aus dieser Stelle aus und leitete vom 1. Juli bis 21. Oktober 1968 die Raiffeisenbank K und vom 1. November 1968 bis zum Sommer 1969 die Raiffeisenkasse G .

In einem besonderen Verfahren, das zur gleichen Zeit wie der vorliegende Rechtsstreit eingeleitet worden ist, hat der Kläger gegen den Bayerischen Raiffeisenverband e.V. eine Reihe von Ansprüchen aus der Zeit seiner Geschäftsführertätigkeit bei der Beklagten geltend gemacht; darunter befand sich ein Anspruch auf Ersatz des monatlichen Altersversorgungsbeitrages von 225,-- DM, den ihm die Beklagte während der Tätigkeit in C gezahlt hatte, ferner Ansprüche auf Zahlung der Differenzbeträge zwischen dem Geschäftsführergehalt bei der Beklagten und dem niedrigeren Gehalt des Klägers in seinen späteren Tätigkeiten. Der Kläger ist mit diesen Ansprüchen in allen drei Instanzen abgewiesen worden, zuletzt durch das Urteil des Senats vom 8. Juli 1971 - 5 AZR 29/71 -.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

In der vorliegenden Klage vertritt der Kläger den Standpunkt, daß das auf Grund des Beschlusses vom 24. November 1964 zwischen den Parteien begründete Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst sei. Demgemäß macht er weiter die ihm vertraglich zugesagten Rechte aus diesem Arbeitsverhältnis geltend. Er hat im einzelnen vorgetragen:

Während der Tätigkeit in C sei er nicht Angestellter des Bayerischen Raiffeisenverbandes gewesen. Auf Grund des Beschlusses ihrer Generalversammlung vom 8. Dezember 1964 habe die Beklagte ihn zum Geschäftsführer auf unbestimmte Zeit bestellt. Dieses Dienstverhältnis sei niemals gekündigt worden; er sei Schwerbeschädigter, so daß für eine Kündigung die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle notwendig gewesen wäre. Die Dauer seines Dienstverhältnisses zur Beklagten habe allerdings unter der Bedingung gestanden, daß er ausscheiden sollte, falls Herr K zum Geschäftsführer gewählt werden sollte. Eine solche Wahl habe jedoch zur Voraussetzung gehabt, daß Herr K sich als Geschäftsführer bewährt habe. Dies sei nicht der Fall; K habe sich nicht als Geschäftsführer qualifizieren können. Außerdem sei Bedingung seiner Ablösung gewesen, daß die Wahl eines neuen Geschäftsführers nach den Statuten erfolge. Bei der Wahl des neuen Geschäftsführers seien jedoch die Statuten der Beklagten nicht beachtet worden. Die Wahl von Herrn K zum Geschäftsführer könne auch nicht als Kündigung seiner Tätigkeit bei der Beklagten gewertet werden.

Der Kläger hat im einzelnen folgendes beantragt:

1. Es wird festgestellt, daß der Beschluß der Generalversammlung der Beklagten vom 18.12.1966 betreffend die Wahl des Herrn K zum Geschäftsführer nichtig ist.
2. Es wird festgestellt, daß das mit Beschluß des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Beklagten vom 24.11.1964 mit dem schwerbeschädigten Kläger auf unbestimmte Zeit begründete Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst ist.
3. Die Beklagte ist verpflichtet, an den Kläger den monatlichen Altersversorgungsbetrag in Höhe von DM 225,-- ab 1.4.1967 weiter zu bezahlen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

4. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger ab 1.4.1967 den Differenzbetrag zwischen seinem ab 1.4.1967 bezogenen Gehalt und dem Gehalt eines Geschäftsführers einer Raiffeisenbank in der Größenordnung der Raiffeisenbank C zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Nach ihrer Darstellung ist der Kläger während der Tätigkeit in C allein Angestellter des Bayerischen Raiffeisenverbandes gewesen. Der Kläger sei im Rahmen eines Leiharbeitsverhältnisses vorübergehend zur Dienstleistung bei der Beklagten abgeordnet gewesen, damit Herr K Gelegenheit erhalte, an anderer Stelle im Genossenschaftswesen Erfahrungen zu sammeln. Nach der Wahl von Herrn K zum Geschäftsführer sei die Grundlage für die weitere Tätigkeit des Klägers bei der Beklagten entfallen. Daher sei er im Einvernehmen mit dem Raiffeisenverband und übrigens auch mit seiner eigenen Zustimmung zu seinem eigentlichen Arbeitgeber zurückgekehrt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage zu 1) als unzulässig abgewiesen, da für sie der ausschließliche Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben sei. Im übrigen hat es die Klage im gesamten Umfang als unbegründet abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat der Kläger nur die als unbegründet zurückgewiesenen Ansprüche weiterverfolgt. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht die Berufung zurückgewiesen. Es hat den vom Arbeitsgericht auf 54.150,-- DM festgesetzten Streitwert unverändert gelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger das Klageziel weiter, soweit es Gegenstand des Berufungsverfahrens war.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hält die Berufung gegen das abweisende Urteil des Arbeitsgerichts insofern für unzulässig, als es sich um den Klageantrag zu 4) handelt (Zahlung der Gehaltsdifferenz); der Kläger habe insoweit die Berufung nicht im Sinne des § 519 ZPO gehörig begründet. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts trifft nicht zu. In der Berufungsbegründung ist dargelegt, der Kläger sei in einem unbefri-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

steten und nicht gekündigten Arbeitsverhältnis zur Beklagten auch nach dem Weggang aus C geblieben. Damit hat sich der Kläger auch deutlich gegen die Abweisung des Klageanspruchs zu 4) gewandt.

2. Soweit das Landesarbeitsgericht die Klageansprüche sachlich geprüft hat, hält das Urteil der rechtlichen Nachprüfung stand. Das Landesarbeitsgericht hat die Abweisung der Klage insgesamt damit begründet, daß Arbeitgeber des Klägers auch während der Tätigkeit in C der Bayerische Raiffeisenverband e.V. in München gewesen sei. Bei der Beklagten sei der Kläger nur auf der rechtlichen Grundlage eines Leiharbeitsverhältnisses tätig geworden.

a) Das Landesarbeitsgericht hat aus dem Einstellungsbeschuß der Beklagten vom 24. November 1964 gefolgert, der Bayerische Raiffeisenverband sei Arbeitgeber des Klägers während dessen Tätigkeit in C geblieben. Dabei hat es die Bedeutung dieses Schreibens gegenüber dem sonstigen vorliegenden Urkundenmaterial, insbesondere dem Beschuß der Beklagten vom 8. Januar 1965 und dem Schreiben des Raiffeisenverbandes vom 23. Dezember 1964 abgewogen. Dem letzteren Schreiben hat das Landesarbeitsgericht entnommen, daß der Verband die Höhe des Gehalts des Klägers auch für die Zeit ab 1. Januar 1965 festgesetzt und der Beklagten freie Hand hinsichtlich bestimmter Sonderleistungen gegeben hat; es hat darin eine Bestätigung der nach dem Einstellungsbeschuß gegebenen Rechtslage gesehen. Den weiteren Beschuß der Beklagten vom 8. Januar 1965 hat es als eine sich "in diesem Rahmen bewegende" Willensäußerung gewertet, offensichtlich deshalb, weil darin keine neue Gehaltsfestsetzung enthalten ist; sondern nur die des Verbandes übernommen wird.

Von einem erkennbaren Rechtsfehler ist diese Gesamtwürdigung des Landesarbeitsgerichts nicht beeinflußt. Einen solchen durchgreifenden Rechtsfehler hat auch die Revision nicht aufgezeigt, deren Ausführungen im wesentlichen darauf hinauslaufen, eine von der Tatsacheninstanz abweichende Bewertung des vorliegenden Urkundenmaterials zu erreichen; dies ist jedoch aus revisionsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Daß

- 8 -



- 8 -

das Landesarbeitsgericht das Einstellungsschreiben des Verbandes vom 8. April 1964 nicht ausdrücklich gewürdigt hat, stellt keinen Rechtsfehler dar; dieses Schreiben befaßt sich nicht mit den Bedingungen der Tätigkeit des Klägers bei der Beklagten.

-- Der Standpunkt des Landesarbeitsgerichts deckt sich im übrigen mit dem des Klägers in dem von ihm etwa gleichzeitig gegen den Bayerischen Raiffeisenverband eingeleiteten Verfahren 6 Ca 7666/69 ArbG München, das durch Urteil des Senats vom 8. Juli 1971 - 5 AZR 29/71 - abgeschlossen worden ist. Dort hat er es ausdrücklich als unstreitig bezeichnet, daß er während der Tätigkeit in C Angestellter des Verbandes geblieben sei, und hat das Übergehen dieser unstreitigen Tatsache als Mangel des damaligen Berufungsurteils bezeichnet (vgl. Bl. 3 f. der Revisionsbegründung vom 17. März 1971 [unter I 1 a] d.A. 5 AZR 29/71). Er hat daraus die Rechtsfolge hergeleitet, daß alle von ihm mit der Beklagten ausgehandelten Arbeitsbedingungen zugleich für den Verband verpflichtend seien (II 1 a ebenda). Damit ist nicht zu vereinbaren, dem Verband im vorliegenden Verfahren allein die Funktion einer Zahlstelle zuzuweisen.

b) Nach dem Vorbringen des Klägers sind die Bedingungen seiner Tätigkeit bei der Beklagten in späterer Zeit unverändert geblieben. Daraus ist zu schließen, daß die festgestellten rechtlichen Bindungen des Klägers an den Bayerischen Raiffeisenverband während der gesamten Dauer seiner Tätigkeit in C weiter bestanden haben.

c) Mit dem Landesarbeitsgericht ist aus dem festgestellten Sachverhalt zu folgern, daß der Verband den Kläger zur vorübergehenden Wahrnehmung der vakanten Geschäftsführerstelle bei der Beklagten abgeordnet hat. Es ist nicht erkennbar, welchen Sinn es sonst gehabt hätte, die rechtlichen Bindungen des Klägers an den Verband während der gesamten Dauer seiner Tätigkeit in C weiter aufrechtzuerhalten. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht in rechtlicher Hinsicht weiter daraus gefolgert, daß der Kläger im Rahmen eines Leiharbeitsverhältnisses für die Beklagte tätig geworden ist, für dessen Been-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

digung die Rechtsbeziehungen zwischen der Beklagten und dem Verband maßgebend waren (vgl. hierzu Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, S. 525); dies hat der Senat auch bereits im Urteil des Parallelverfahrens vom 8. Juli 1971 angenommen. Dem steht nicht entgegen, daß der Kläger von der Beklagten auch solche Leistungen erhalten hat, auf die er nach dem Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Verband keinen Anspruch hatte (vgl. im einzelnen die Zusagen der Beklagten im Beschluß vom 8. Januar 1965). Solche zusätzlichen Leistungen kann der entleihende Arbeitgeber nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit frei zusagen, sie sind aber an den Bestand des Leiharbeitsverhältnisses gebunden.

Der Kläger behauptet allerdings eine besondere Gestaltung seiner Rechtsbeziehungen zur Beklagten dahin, daß diese ihn nach der getroffenen Absprache nur aus der Geschäftsführertätigkeit habe entlassen dürfen, wenn sein Nachfolger hierfür geeignet und nach den Statuten der Beklagten ordnungsgemäß gewählt worden sei; beide Voraussetzungen seien nicht gegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sich mit diesem Vorbringen nicht auseinandergesetzt. Hierin liegt jedoch kein durchgreifender Rechtsverstoß. Denn nach dem Einstellungsbeschluß vom 24. November 1964 hat die Beklagte sich gegenüber dem Kläger offensichtlich nicht in dem von ihm behaupteten Sinne rechtlich gebunden; dies wäre auch angesichts der Unbestimmtheit der angegebenen Voraussetzungen äußerst unwahrscheinlich. Aus diesem Grunde ist es nicht erforderlich näher zu erörtern, ob, wie der Kläger behauptet, Herr K unter Verstoß gegen die Satzung der Beklagten zum neuen Geschäftsführer gewählt worden ist. Auch die darauf bezügliche Verfahrensrüge der Revision (unter I der Revisionsbegründung) kann unerörtert bleiben. Der etwaige Verfahrensfehler des Landesarbeitsgerichts - verspätete Zustellung des Urteils und daraus folgende Unmöglichkeit einer Tatbestandsberichtigung - könnte nur dann zur Aufhebung des Berufungsurteils führen, wenn das ihn stützende Vorbringen eine andere Entscheidung rechtfertigen könnte (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 13 AZO [zu I der Gründe]); dies ist hier nicht der Fall.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

d) Durch die Rückkehr des Klägers zum Bayerischen Raiffeisenverband am 1. April 1967 sind damit die rechtlichen Beziehungen der Parteien auch ohne Kündigung beendet worden. Es genügte hierfür die Vereinbarung zwischen der Beklagten und dem Bayerischen Raiffeisenverband, so wie dies für den Kläger erkennbar von Anfang an festgelegt war. Der Kläger hat übrigens nicht vorgetragen, er habe der angeordneten Rückkehr widersprochen, und habe zu irgendeinem späteren Zeitpunkt seine Dienste der Beklagten angeboten.

3. Damit erweisen sich alle in die Berufungsinstanz gelangten Klageansprüche als unbegründet. Dies gilt auch für den Klageanspruch zu 4), hinsichtlich dessen das Landesarbeitsgericht zu Unrecht die Berufung als unzulässig angesehen hat; auch insoweit bedarf es keiner Zurückverweisung.

Die Revision war daher im gesamten Umfang zurückzuweisen.

gez.: Siara

Dr. Heither

Dr. Seidensticker

Dr. Wagner

Dr. Blasig

